



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amt für Verkehr und Straßenwesen

Gz.: V 33/652.014-17/20

Fachanweisung

**über Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtung auf
öffentlichen Wegen und privaten Verkehrsflächen**

**zugleich
Dienstanweisung**

für das Amt für Verkehr und Straßenwesen

INHALT

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

1.2 Vertragliche Regelungen

1.3 Begriffe

1.4 Grundsätze für das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Werbeträgern

1.5 Verfahren

1.6 Beseitigen von Werbeanlagen und Werbeträgern

2. Werbeanlagen auf öffentlichen Wegen

2.1 Werbung für Veranstaltungen

2.2 Werbeanlagen, die in den Luftraum über öffentlichen Wegen hineinragen

2.3 Werbung durch Stellschilder

2.4 Werbung im Zusammenhang mit Straßenlotterien

2.5 Werbung durch Ausstellungsvitrinen u.ä.

2.6 Werbung durch Fahrzeuge

2.7 Werbung durch Verteilen von Handzetteln und Waren, Plakatträger sowie Ansprechen von Straßenpassanten

2.8 Werbung in besonderen Gebieten

2.9 Sonstige Werbung

3. Hinweisschilder auf öffentlichen Wegen

3.1 Grundsätze für das Aufstellen von Hinweisschildern

3.2 Hinweisschilder bei längerfristigen Bauarbeiten

3.3 Hinweisschilder für Gottesdienste

3.4 Sonstige Hinweisschilder

4. Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Verkehrsflächen

5. **Besondere Veranstaltungen und Ausschmückung**

5.1 **Besondere Veranstaltungen**

5.2 **Sonstige Ausschmückung**

6. **Sonderbeleuchtung**

7- **Schlussbestimmung**

Anlagen

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

1.1.1 Sondernutzungen auf öffentlichen Wegen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) bedürfen einer Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 HWG, entsprechende Nutzungen auf privaten Verkehrsflächen (§ 25 Abs. 1 HWG) einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 2 HWG. Die Erlaubnisse sind zu befristen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis nach § 19 HWG besteht nicht.

Wegeaufsichtsbehörde sind gemäß Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes die Bezirksamter, für das Hafengebiet die Hamburg Port Authority (HPA). Die Regelungen dieser Fachanweisung sollten von dort sinngemäß angewendet werden.

1.1.2 Die für die Stadtbildgestaltung und die Gestaltung von Werbeanlagen geltenden Vorschriften der §§ 12 und 13 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sind im gleichen Sinne für Werbeanlagen und Werbeträger auf öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anzuwenden. Daneben sind ggf. weitere ortsbezogene Regelungen, die Werbeanlagen betreffen, z.B. in Gestaltungsverordnungen nach § 81 HBauO oder der Wechsellichtverordnung, zu berücksichtigen.

1.1.3 In der Umgebung von Kulturdenkmälern nach den §§1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist für jede Werbeanlage eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 9 DSchG einzuholen.

1.1.4 Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie sonstige Sondernutzungen sind ggf. auch nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beurteilen. Auf die Verbote gemäß § 33 StVO wird hingewiesen. Mögliche Ausnahmen für den Betrieb von Lautsprechern nach § 46 Abs. 1, Nr. 9 StVO erteilen die Bezirksamter bzw. die HPA. Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 10 StVO ist die Behörde für Inneres gemäß Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht zuständig.

1.1.5 Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen ist in der vom ehemaligen Senatsamt für Bezirksangelegenheiten bzw. von der Finanzbehörde herausgegebenen Verfahrensanweisung geregelt.

1.1.6 Grundlage für die Berechnung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen. Grundsätzlich sind alle Sondernutzungen gebührenpflichtig. Die benutzungs- und verwaltungsgebührenfreien Tatbestände sind in § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung aufgeführt. Bei Ausnahmen gemäß § 46 Abs. 1 StVO sind Gebühren aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben, sofern ein Befreiungstatbestand nicht vorliegt.

1.1.7 Diese Fachanweisung gilt nicht für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Autobahnen und Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten). Hier ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Verkehr und Straßenwesen, zuständig.

1.2 Vertragliche Regelungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat im Rahmen der am 18.10./22.10.2007 geschlossenen Verträge das Recht zur Werbung auf öffentlichen Wegen auf die DSM Deutsche Städtemedien GmbH (DSM), die Hamburger Außenwerbung GmbH

(HAW) und die JCDecaux Deutschland GmbH (JCDecaux) übertragen. Die HAW wurde mittlerweile mit der DSM zur Ströer Deutsche Städte Medien GmbH verschmolzen. Die Verträge sind entsprechend auf die Ströer Deutsche Städte Medien GmbH (Ströer/DSM) als Rechtsnachfolger übergegangen.

Die Ströer/DSM besitzt das ausschließliche Recht zur Werbung auf öffentlichen Wegen. Die FHH hat sich vorbehalten, Werbung zuzulassen, die von der FHH im Einzelfall als Sondernutzung öffentlicher Wege nach Maßgabe des HWG und dieser Fachanweisung gestattet werden kann. Dazu zählen auch Werbeanlagen im Format größer 18/1 (z.B. sogenannte „BlowUp-Poster“ an Baugerüsten etc.). Diese sind dementsprechend nicht Gegenstand des Werberechtsvertrages.

Weiterhin hat Ströer/DSM das Recht, 85 hinterleuchtete Großwerbeanlagen im Format 18/1 aufzustellen und betreiben.

JCDecaux wurde im Rahmen der Werberechtsverträge gestattet, Fahrgastunterstände und sogenannte Stadtinformationsanlagen (Format 4/1) sowie 55 hinterleuchtete Großwerbeanlagen im Format 18/1 aufzustellen und zu betreiben.

Die Details der Aufstellung und des Betriebs richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Anträge auf Nutzung von Bauzäunen u.ä. sind von den Sondernutzern bei der Ströer/DSM einzureichen. Die Ströer/DSM hat in diesen Fällen beim zuständigen Bezirksamt ggf. eine Genehmigung nach § 59 Abs. 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) einzuholen.

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sind von Ströer/DSM und JCDecaux für die im Rahmen der Werberechtsverträge aufgestellten und betriebenen Werbeanlagen nicht zu erheben. Diese sind mit Zahlung des vertraglich vereinbarten jährlichen Entgelts abgegolten.

1.3 Begriffe

Werbeanlagen und Werbeträger sind alle Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren, Leistungen oder Veranstaltungen dienen. Hierzu zählen auch Bauzäune und andere Flächen, die für Plakatanschlüsse oder die Aufspielung von Werbung in digitaler oder anderer Form benutzt werden.

Hinweisschilder im Sinne dieser Fachanweisung sind Schilder, die sich inhaltlich auf Angaben beschränken, die der Orientierung der Wegebenutzer, nicht aber der Anpreisung gewerblicher Leistungen und dergleichen dienen.

1.4 Grundsätze für das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Werbeträgern

1.4.1 An Wegezubehör und dem sonstigen Straßenmobiliar ist das Anbringen von Werbung generell nicht zulässig.

1.4.2 Durch Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtung darf der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert werden. Auf Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Deichverteidigungsstraßen - auch wenn diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind - sind derartige Anlagen und Hinweisschilder nicht zuzulassen.

1.4.3 Durch die Werbeanlagen dürfen die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs, die Barrierefreiheit des öffentlichen Weges und baupflegerische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Erlaubnis kommt nicht in Betracht, wenn durch die Werbeanlagen die Übersichtlichkeit für den Verkehr verloren geht oder Behinderungen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer und Fußgänger zu erwarten sind. Die Wirkung der Verkehrszeichen und -einrichtungen darf nicht

beeinträchtigt werden.

Baupflegerische Belange sind beeinträchtigt, wenn Werbung in störender Häufung auch im Zusammenhang mit anderen, z.T. notwendigen Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Schaltkästen an Kreuzungen) auftritt oder sich wegen ihrer Größe nicht in den Maßstab der Umgebung einfügt. Stadträumlich und landschaftsräumlich wichtige Blickbezüge, die das Stadtbild und das Landschaftsbild bestimmen, erkennbar machen und Blickbezüge zu markanten, stadtbildprägenden Bauwerken und Anlagen (z.B. Baudenkmale, Kirchtürme oder, Plätze, Parkanlagen, Bahnhöfe und Schnellbahnhaltedpunkten), die auch der Orientierung dienen, dürfen durch Werbeanlagen nicht verstellt oder eingeschränkt werden. Bei der Anordnung von Werbeanlagen ist auf das bauliche Umfeld in Bezug auf seine straßenbegleitende Architektur, Gliederung, Grundstückszufahrten, Hauseingänge, Blick aus dem Gebäude usw. Rücksicht zu nehmen.

Denkmalpflegerische Belange sind betroffen, wenn Werbeanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, insbesondere in den Sichtachsen, die Eigenart und das Erscheinungsbild dieser Denkmäler beeinträchtigen.

- 1.4.4 Auf, unter oder an Brückenbauwerken einschließlich der Widerlagerkonstruktionen, über oder an Tunneleinfahrten oder -eingängen und in Tunneln, an Böschungen, Ufern und Bäumen, sowie an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und Lichtsignalanlagen dürfen Werbeanlagen nicht zugelassen werden. Auf § 13 Abs. 3 HBauO wird hingewiesen.

1.5 Verfahren

- 1.5.1 Jede Werbemaßnahme auf öffentlichem Grund bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 19 HWG. Daneben ist stets zu klären, ob auch eine baurechtliche oder denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Eine Genehmigung nach §§ 61, 62 HBauO ist erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage handelt oder die Anbringung einer Werbeanlage mit einer bautechnischen Änderung dieser Anlage verbunden ist.

Eine Baugenehmigung für Werbeanlagen nach Nr. 11 der Anlage 2 zu § 60 HBauO ist nicht erforderlich. Jedoch sind die materiellen Vorgaben des Bauordnungsrechts zu beachten.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 DSchG ist erforderlich, wenn die Werbeanlage in der Umgebung eines Denkmals errichtet werden soll.

- 1.5.2 Grundsätzlich beteiligen die zuständigen Bezirksdienststellen bei allen Sondernutzungsanträgen die bezirkliche Tiefbaudienststelle, die bezirkliche Stadtplanungsdienststelle und die Straßenverkehrsbehörde, die Bauprüfdienststelle sowie bei Bedarf weitere Dienststellen z.B. die BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen bei Anträgen im Bereich der Bundesstraßen (einschließlich der Ortsdurchfahrten), Einmündungen von Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen, Hauptverkehrsstraßen oder im Bereich von Ingenieurbauwerken; den Oberbaudirektor bei städtebaulich hervorgehobenen Situationen, wie z.B. der Innenstadt, dem Geltungsbereich von Gestaltungsverordnungen oder dem Denkmalschutzgesetz (z.B. Colonnaden, Deichstraße, Speicherstadt etc.) dem nördlichen Elbufer und beidseits der Elbchaussee, der HafenCity, in Gebieten mit städtebaulichen Wettbewerben, bei Gebäuden, die durch Lage und Größe die Stadtsilhouette oder das Landschaftsbild beeinflussen, an übergeordneten Verkehrsanlagen, Hauptzufahrtsstraßen und Sichtachsen gemäß des Senatsbeschlusses zur Beteiligung des Oberbaudirektors vom 14.05.1996.) und bei Bedarf das Denkmalschutzamt). Das gilt auch für Anträge der Ströer/DSM und JCDecaux.

1.6 Beseitigen von Werbeanlagen und Werbeträgern

- 1.6.1 Das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeträgern, für die ohne Erlaubnis, Genehmigung oder vertragliche Regelung sowie durch nicht fristgerechte Beseitigung öffentliche Wegeflächen oder private Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 HWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 72 Abs.2 HWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Werbeanlagen und Werbeträger sind zu beseitigen, sofern eine nachträgliche Erlaubnis nicht erteilt wird. Kommt der Verantwortliche der Beseitigungsaufforderung nicht nach, so ist diese mit Hilfe von Zwangsmitteln nach § 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) durchzusetzen.

- 1.6.2 Besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Beseitigungsaufforderung oder ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, so sind die Werbeanlagen und Werbeträger im Wege der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung nach § 7 SOG zu beseitigen.

- 1.6.3 Die Ersatzvornahme setzt eine schriftliche Beseitigungsaufforderung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) sowie dem Hinweis auf das Zwangsmittel der Ersatzvornahme (§ 14 VwVG) voraus. Die zu verfügende Beseitigungsfrist soll höchstens 24 Stunden betragen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Beseitigungsverfügung ist besonders zu begründen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind nach § 19 VwVG von dem Pflichtigen zu erstatten. Hierzu ergeht ein entsprechender Kostenfestsetzungsbescheid.

- 1.6.4 Das Beseitigen von Werbeanlagen und Werbeträgern im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) ist nur zulässig, wenn auf eine andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der verantwortliche Aufsteller unbekannt ist und kurzfristig nicht ermittelt werden kann oder wenn er nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

Das Ergebnis der angestellten Ermittlung ist aktenkundig zu machen. Wird der verantwortliche Aufsteller nachträglich bekannt, so ist dieser unverzüglich von der unmittelbaren Ausführung in Kenntnis zu setzen.

Von der zuständigen Dienststelle beseitigte Werbeanlagen und Werbeträger können nach § 14 Abs.1 SOG auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers sichergestellt werden. Sie sind ihm erst herauszugeben, wenn die durch das Entfernen entstandenen Kosten gezahlt sind.

- 1.6.5 Ob im Einzelfall gegen unerlaubte Werbung eingeschritten werden soll, liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zuständige Dienststelle für die Verfolgung der sogenannten Wildplakatierung in allen Bezirken ist die „Zentralstelle Wildplakatierung“ im Bezirksamt Hamburg-Nord.

- 1.6.6 Gemäß § 14 Abs. 4 des bis 31.12.2023 geltenden Werberechtsvertrages ist die Ströer/DSM ermächtigt, im eigenen Namen wegen unerlaubter Werbung

(insbesondere Wildanschlag) alle rechtlichen Schritte gegen die Verantwortlichen zu unternehmen, insbesondere etwaige Bereicherungs-, Schadenersatz- sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

2. WERBEANLAGEN AUF ÖFFENTLICHEN WEGEN

2.1 Werbung für Veranstaltungen

Das Recht zur Werbung auf öffentlichen Wegen ist der Ströer/DSM und JCDecaux vorbehalten. Die Werberechte umfassen dabei, anders als nach der bisherigen Vertragslage bis 2008, folgende Formen der Werbung nicht:

- Werbung, die von Hamburg zur Standortwerbung für Hamburg zugelassen wird.
- Vorübergehende Werbung aus Anlass, im Rahmen von und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einzelnen Veranstaltungen, insbesondere sportlicher oder kultureller Art, auch wenn sie sich jährlich oder in anderen Zeitabständen wiederholen, wenn die Werbemöglichkeiten von den jeweiligen Veranstaltern geschaffen werden.
- Werbung, die von Hamburg im Einzelfall als Sondernutzung öffentlicher Wege nach Maßgabe der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes und dieser Fachanweisung zugelassen wird.

Eigenwerbung Hamburgs in Hamburg und außerhalb erfolgt über die Buchung von Flächen der beiden Firmen. Eigenwerbung in diesem Sinne ist jede Werbung Hamburgs oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Stiftungen Hamburgs für eigene kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, sowie Werbung für Unternehmen, die mit Hamburg gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden sind, soweit

- die Werbung von Hamburg oder der von Hamburg beauftragten Stelle in Auftrag gegeben wird,
- die Werbung das Image Hamburgs fördern soll und
- nicht für den unmittelbaren Absatz von Waren, kommerziellen Dienstleistungen oder Handelsmarken geworben wird.

Um Eigenwerbung handelt es sich auch, wenn auf den entsprechenden Werbemitteln Hinweise auf Sponsoren der entsprechenden Veranstaltung oder Werbeaktion enthalten sind, soweit diese bestimmte für die jeweiligen Werbeformate festgelegten Anteile an der Gesamtfläche der Werbung nicht überschreiten.

Bei Werbung im Format 8/1, 4/1 oder kleiner ist ein Anteil bis zu 20% der Gesamtfläche bei einem Sponsor und bis zu 25% der Gesamtfläche bei mehreren Sponsoren möglich.

Bei Werbung im Format 18/1 ist bis zu 10% der Gesamtfläche bei einem Sponsor und bis zu 15% der Gesamtfläche bei mehreren Sponsoren zulässig.

2.2 Werbeanlagen, die in den Luftraum über öffentlichen Wegen hineinragen

2.2.1 Die Anbringung, Änderung oder Erneuerung von Werbeanlagen aller Art einschließlich der zugehörigen Einrichtungen an Bauwerken oder besonderen Werbeträgern, die sich auf Privatgrund befinden, stellt - wenn sie die Grundstücksgrenze überschreiten und in den Luftraum über Gehwegen, Radwegen oder Fahrbahnen hineinragen - eine Sondernutzung nach § 19 HWG dar.

Sofern es sich dabei um eine nach § 59 Abs. 1 HBauO zu genehmigende Werbeanlage handelt und sie nicht von der Genehmigung gemäß Anlage 2 zur HBauO, Nr. 11 freigestellt ist, muss ein Bauantrag gestellt werden. Ein Bauantrag im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO gilt gleichzeitig als

Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Bauvorlagen werden vor Erteilung der Baugenehmigung dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR), -Wegeaufsicht- zur Stellungnahme übersandt. Dieses hat zu prüfen, ob durch die Anbringung, Änderung oder Erneuerung der Werbeanlage eine Gefährdung oder Behinderung der Wegebenutzer eintritt, wobei insbesondere § 23 Abs. 3 Nr. 5 HWG (Mindesthöhe 2,50 bzw. 5,50 m) zu beachten ist.

In Verfahren nach § 61 HBauO sind vom Antragsteller unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren gesonderte Sondernutzungsanträge zu stellen.

Eine Gefährdung der Wegebenutzer liegt z.B. vor, wenn im Bereich von Straßenkreuzungen oder -einführungen die Farben einer Lichtwerbung mit denen von Lichtsignalanlagen oder beleuchteten Verkehrszeichen verwechselt werden können oder die Anlage den Kraftfahrer blenden könnte (vgl. § 33 Abs. 2 StVO). Für derartige Prüfungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Zu beachten sind dabei die einschlägigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften über Schwerlast- und Großraumtransporte.

- 2.2.2 Erforderliche Bedingungen und Auflagen teilt MR der Bauprüfdienststelle zur Aufnahme in den konzentrierenden Baugenehmigungsbescheid nach § 62 HBauO mit.

MR und die Sondernutzungsdienststelle erhalten eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nach der HBauO und erteilen ihrerseits die Sondernutzungserlaubnis, sofern diese nicht im Rahmen des konzentrierten Baugenehmigungsverfahrens Bestandteil des Baugenehmigungsbescheides ist.

Die Frist für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis soll höchstens fünf Jahre betragen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

- 2.2.3 Wenn nach Anlage 2 Nr. 11 zu § 60 HBauO eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, sind die bauordnungsrechtlichen und baupflegerischen Belange vor Erteilung der Erlaubnis nach § 19 HWG sicherzustellen, indem die Bauprüfdienststelle und die Stadtplanungsdienststelle um eine Stellungnahme gebeten werden. Werden Bedingungen oder Auflagen erforderlich, so haben die Bauprüfdienststelle und die Stadtplanungsdienststelle diese der Sondernutzungsdienststelle zur Aufnahme in den Bescheid nach § 19 HWG mitzuteilen. Die Bauprüfdienststelle erhält eine Ausfertigung der Erlaubnis.

- 2.2.4 Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 gelten sinngemäß auch für die Anbringung, Änderung oder Erneuerung von Werbeanlagen an Bauwerken, die sich auf öffentlichen Wegen befinden (z.B. feste Verkaufsstellen, Fahrgastunterstände der öffentlichen Nahverkehrsmittel), soweit eine derartige Werbung nicht in den zugrundeliegenden Verträgen für diese Bauwerke ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist.

2.3 Werbung durch Stellschilder

- 2.3.1 Werbung durch Stellschilder (z.B. sogenannte „Kundenstopper“ etc.) auf öffentlichen Wegen ist grundsätzlich nicht gestattet, kann jedoch in begründeten, nicht gewinnorientierten Einzelfällen gemäß Nr. 2.3.2 im Ausnahmewege erlaubt werden. Dies gilt analog auch für Werbeanlagen mit ähnlicher Wirkung/Absicht wie z.B. sogenannten „Beachflags“ etc..

Das Aufstellen von Stellschildern ist in den Stadtteilen Altstadt, Neustadt, St. Georg und St. Pauli sowie in Gebieten des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie mit städtebaulichen Erhaltungsverordnungen oder sonstigen Gestaltungsverordnungen sowie in Geltungsbereichen von bezirklichen Denkmalschutzensembles auch im Ausnahmewege nicht zuzulassen.

Für politische Werbung mit Stellschildern gilt die entsprechende Verfahrensanweisung

der Finanzbehörde.

2.3.2. Erlaubnisfähige Einzelfälle

- 2.3.2.1 Besondere Aktionen Hamburgs zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. "Saubere Stadt", "Sicherheit im Straßenverkehr", Veranstaltungen sozialer oder behördlicher Einrichtungen (z.B. Impfsprechstunde, Pflegeberatung etc.) oder öffentliche Anhörungen gemäß Baugesetzbuch) für einen angemessenen Zeitraum
- 2.3.2.2 Wahlen der Sozialversicherungsträger und Religionsgemeinschaften
- 2.3.2.3 Veranstaltungen anlässlich gesetzlicher Feiertage.
- 2.3.2.4 Kulturelle Veranstaltungen, die unentgeltlich oder gegen geringen Kostenbeitrag besucht werden können (z.B. Konzert- oder Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Aufführungen, Amateur-Sportveranstaltungen),
- 2.3.2.5 Stadtteil-, Schützenfeste und vergleichbare Veranstaltungen sowie nicht gewinnorientierte Vergnügungsmärkte mit lokalem Charakter
- 2.3.2.6 Besondere kirchliche Feste und örtliche religiöse Veranstaltungen (z .B. Gemeinde-Jubiläen, Zeitmissionen und Missionswochen)
- 2.3.2.7 Sportveranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Jubiläumsveranstaltung eines Sportvereins).
- 2.3.2.8 Besondere Aktionen karitativer Verbände (z.B. Blutspendeaktionen).
- 2.3.2.9 Zirkusveranstaltungen mit ausschließlich lokaler Bedeutung.
- 2.3.2. 10 Zu Beginn von Schuljahren im Bereich von Schulen als Hinweis für Autofahrer - in Abweichung von Nr. 2.3.3.1 - für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten

2.3.3 Regelungen für die erlaubnisfähigen Einzelfälle

- 2.3.3.1 Das Aufstellen der Stellschilder darf grundsätzlich nur für die Dauer von höchstens zehn Tagen vor Veranstaltungen, für die geworben wird, erlaubt werden. Es dürfen nur Stellschilder mit Abmessungen von höchstens 150 cm x 100 cm verwendet werden.
- 2.3.3.2 Das Aufstellen der Stellschilder darf nicht zu einer übermäßigen Inanspruchnahme der öffentlichen Wege führen. Es ist deshalb örtlich zu begrenzen (z.B. auf den näheren Umkreis um den Veranstaltungsort).
- 2.3.3.3 Bei der Standortwahl sind die Bereiche zu berücksichtigen, in denen die Aufstellung von Stellschildern nicht zulässig ist. Die Bestimmungen der Verfahrensanweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.3.3.4 Die Erlaubnis zum Aufstellen von Stellschildern ist mindestens eine Woche vor dem Aufstellen beim Bezirksamt zu beantragen, in dessen Bereich sich der Veranstaltungsort befindet. Im Antrag sind der Zweck, für den geworben werden soll, und - ggf. nach Bezirken getrennt - die Anzahl der Stellschilder anzugeben. Der Antrag muss außerdem den Namen des verantwortlichen Aufstellers, seine Anschrift und Rufnummer enthalten. Ein Exemplar des Plakates ist beizufügen.
- 2.3.3.5 Bei einer Werbung für Veranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Veranstaltungsstätte befindet, die übrigen betroffenen Bezirksamter unverzüglich über seine Entscheidung. Soll die Werbung sich auch auf das Verwaltungsgebiet HPA erstrecken, benachrichtigt das Bezirksamt, das die Stellschilderwerbung erlaubt hat, HPA über seine Entscheidung.

- 2.3.3.6 Die öffentlichen Wege dürfen nicht aufgegraben werden. Die Stellschilder müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Sie sind senkrecht auf dem Boden so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können und Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. An Bäumen dürfen Stellschilder ausnahmsweise aufgestellt werden. Sie sind so zu befestigen, dass die Bäume und die Unterpflanzung nicht beschädigt werden. Die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zum Schutz der Straßenbäume und des Straßenbegleitgrüns sind dabei zu beachten.
- 2.3.3.7 **Die Stellschilder sind binnen zwei Tagen nach dem Ende der Veranstaltung von dem Aufsteller abzuräumen.**
- 2.3.3.8 Der Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Stellschilder verantwortlich. Er haftet für alle Kosten und Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang damit entstehen (§ 19 Abs. 3 HWG).

2.4 Werbung im Zusammenhang mit Straßenlotterien

Straßenlotterien für wohltätige Zwecke durch karitative Verbände sind nur zuzulassen, wenn mit ihnen keine übertriebene Werbung auf öffentlichen Wegen verbunden wird.

Die Nutzung der Wegeflächen ist durch Sondernutzungserlaubnisse zu regeln, in die Auflagen über den Umfang der Aufstellung von Gewinnen aufzunehmen sind. Außerdem ist sicherzustellen, dass etwaige Abfälle laufend beseitigt werden. Bei Gebrauch von Lautsprechern ist eine Ausnahmegenehmigung der Polizei einzuholen, sofern die Erwartung besteht, dass Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO). Ob Genehmigungen nach der HBauO erforderlich sind, ist im Antragsverfahren zu prüfen.

2.5 Werbung durch Ausstellungsvitrinen u.ä.

Ausstellungs- und Schaukästen u.a. können in Fußgängerzonen und Fußgängertunneln, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder an anderen geeigneten Stellen aufgestellt werden, wenn der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sollten freistehende Vitrinen und Schaukästen aus stadtgestalterischen Gründen nicht mehr genehmigt werden und auslaufende Erlaubnisse nicht mehr verlängert werden. Wandständige Vitrinen und Schaukästen können erlaubt werden, wenn dadurch die Aufenthaltsqualität (z.B. in Tunneln und Unterführungen) verbessert werden kann. Bei Aufstellung in Tunneln ist die Feuerwehr zu beteiligen.

Die Aufstellung dieser Werbeträger ist der Ströer/DSM vorbehalten. Sie beantragt bei Bedarf eine Baugenehmigung.

2.6 Werbung durch Fahrzeuge

- 2.6.1 Werden Fahrzeuge (hierzu zählen auch Anhänger, Fahrräder u. ä.) ausschließlich oder vorrangig zum Zweck der Werbung auf öffentlichen Wegen abgestellt, liegt kein Parken, sondern eine Sondernutzung vor. Erlaubnisse für solche Nutzungen dürfen nicht erteilt werden. Für die Beseitigung sind die Bezirksämter zuständig.
- 2.6.2 Werden im Zusammenhang mit Verbraucherbefragungen und Werbemaßnahmen Fahrzeuge eingesetzt, ist neben der wegerechtlichen Erlaubnis in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO durch das zuständige Polizeirevier erforderlich, z.B. für Ausnahmen vom eingeschränkten Halteverbot oder für Parken an Parkuhren ohne Gebühr.

2.7 Werbung durch Verteilen von Handzetteln und Waren, Plakatträger sowie Ansprechen von Straßenpassanten

- 2.7.1 Werbung für gewerbliche Zwecke durch Verteilen von Handzetteln ist nach § 23 Abs. 3 Ziffer 1 HWG unzulässig. Als Handzettel gelten auch Prospekte und Gegenstände aus Papier, Pappe, Kunststoff oder gleichartigen Materialien, die mit Werbung versehen sind. Als Verteilen sind auch das Bereitstellen von Handzetteln in Kästen zur Mitnahme sowie das Befestigen an Kraftfahrzeugen u.ä. anzusehen. Das ausschließliche Verteilen von Handzetteln im Rahmen des Rechts der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 des Grundgesetzes (GG) ist dem sogenannten „kommunikativen Gemeingebrauch“ zuzurechnen und ist daher keine Sondernutzung und dementsprechend ohne Erlaubnis zulässig.
- 2.7.2 Erlaubnisse für das Verteilen von Waren, Warenproben, kleinen Geschenken u.ä. zum Zwecke der Werbung dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 2.7.3 Werbung durch Träger von Plakaten, Säulen, Transparenten u.ä. ist Sondernutzung, für die Erlaubnisse nicht zu erteilen sind.
- 2.7.4 Erlaubnisse für die gewerbliche Nutzung durch Ansprechen von Straßenpassanten mit dem Ziel, sie zu Beitrittserklärungen, zu Vertrags- oder Kaufabschlüssen u.ä. zu bewegen, sind wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu erteilen. Das gilt auch, wenn nach dem Ansprechen auf dem öffentlichen Weg die Werbung in Gebäuden oder bereitstehenden Fahrzeugen fortgesetzt werden soll.
- 2.7.5 Erlaubnisse für Verbraucherbefragungen können erteilt werden, sofern damit eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht eintritt.

2.8 Werbung in besonderen Gebieten

- 2.8.1 Über die Werbung für nichtgewerbliche Zwecke im sog. Universitätsviertel durch die Universität und studentische Vereinigungen hat das Bezirksamt Eimsbüttel mit Verfügung von 23.4.1968 (RA/BA 5/VA 1/64.05—2.1) eine besondere Regelung getroffen.
- 2.8.2 Für die Bereiche Rathausmarkt und Binnenalster gelten besondere Gestaltungsverordnungen, wonach Werbung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Darüber hinaus sind die Vorschriften dieser Fachanweisung in diesen Bereichen entsprechend anzuwenden.

2.9 Sonstige Werbung

Antragssteller, die neben den in der Fachanweisung genannten Fällen öffentliche Wege für Werbezwecke in Anspruch nehmen wollen, sind abschlägig zu bescheiden und ggf. an die Ströer/DSM bzw. JCDecaux zur Inanspruchnahme derer Werbemöglichkeiten zu verweisen. Über die Genehmigung von Werbeanlagen größer als 18/1-Format (z.B. sogenannte BLOWUP-Poster an Baugerüsten) entscheidet die Sondernutzungsdienststelle im Einzelfall.

HINWEISSCHILDER AUF ÖFFENTLICHEN WEGEN

3.1 Grundsätze für das Aufstellen von Hinweisschildern

Das Aufstellen von Hinweisschildern darf nur erlaubt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und straßenverkehrsbehördliche, baupflegerische oder wegerechtliche Bedenken nicht bestehen. Die Anzahl der Hinweisschilder soll insgesamt und im Einzelfall klein bleiben. Die restriktive Handhabung hat sich ausschließlich an der Notwendigkeit zu orientieren, Verkehrsteilnehmer rechtzeitig verkehrsgerecht zu lenken.

Sollen Hinweisschilder ausschließlich oder überwiegend privaten oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, ist ihre Aufstellung abzulehnen.

Über das Aufstellen der Hinweisschilder entscheiden die Bezirksämter nach Anhörung der zu beteiligenden Dienststellen (s. Nr. 1.5.2).

Sofern das Aufstellen von Schildern nicht von Dienststellen der FHH beantragt wird, sind die Kosten für Herstellung, Aufstellung und Unterhaltung der Schilder dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

Wird für die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs das Aufstellen von Hinweisschildern erforderlich, so sind diese von den Verkehrsunternehmen selbst zu beschaffen und anzubringen.

3.2 Hinweisschilder bei Bauarbeiten an öffentlichen Wegen

Bei Bauarbeiten an öffentlichen Wegen kann die Sondernutzungsdienststelle das Aufstellen oder Anbringen von Schildern mit Hinweisen auf Hotels, Tankstellen, Geschäfte oder andere Gewerbebetriebe oder an den zu diesen Betrieben -führenden Straßen für die Dauer der Bauarbeiten zulassen. Diese Maßnahme muss geeignet sein, die Beeinträchtigungen der Gewerbebetriebe durch die Bauarbeiten zu mildern. Es ist darauf zu achten, dass sich die Aufstellung derartiger Hinweise in vertretbaren Grenzen hält und Wegebenutzer durch die Schilder nicht gefährdet oder behindert werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist widerruflich zu erteilen. Benutzungsgebühren sind nicht zu erheben, weil die Aufstellung der Hinweisschilder der Abwendung von Einbußen im Sinne von § 39 HWG dient und damit Entschädigungsansprüche abgewendet werden können.

3.3. Hinweisschilder für Gottesdienste

Für das Aufstellen von nichtamtlichen Hinweisschildern für evangelische und katholische Gottesdienste an Straßen in der Baulast Hamburgs können gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnisse mit den üblichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnisse sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Diese Regelung entspricht den Erlassen des Bundesministers für Verkehr (s. Anlage 3). Vor Erlaubniserteilung ist die Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen.

Die Kosten für das Herstellen und Aufstellen sowie die Unterhaltung dieser Schilder sind von den Religionsgemeinschaften zu tragen.

3.4 Sonstige Hinweisschilder

Im innerörtlichen Bereich sind besondere Wegweiser für Fußgänger in der Regel nicht erforderlich. Soll ihnen in besonderen Fällen der Weg zu bestimmten Zielen gewiesen werden, z.B. zu Schnellbahnhaltestellen, Krankenhäusern, Museen oder anderen

publikumsintensiven Einrichtungen - kommt das Aufstellen sonstiger Hinweisschilder in Betracht. Die Schilder dürfen nicht den Zeichen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Ihre Gestaltung ergibt sich aus der Anlage 1. Für die Hamburger Innenstadt sind ausschließlich Elemente des bereits vorhandenen Fußgängerleitsystems der Ströer/DSM zu verwenden. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht behindert und eine Ablenkung von diesen vermieden wird. Die Wegweisung für den Kraftfahrzeugverkehr - auch zu Einzelzielen - wird nach den Vorschriften der StVO, der VwV-StVO und anderen Richtlinien geregelt. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde.

Sonstige Hinweisschilder, die allein dem Kraftfahrzeugverkehr dienen und auf Einzelobjekte hinweisen sollen, sind nicht zulässig. Bestehende Erlaubnisse oder Genehmigungen sind zu widerrufen bzw. die Schilder nach Ablauf der Erlaubnisfrist entfernen zu lassen.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Hinweisschilder zu touristisch besonders bedeutsamen Hotels. Die Aufstellung der Schilder richtet sich nach den Inhalten des zwischen der FHH und der Gastro GmbH geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 Absatz 5 HWG vom 09.11.2005.

Für die vorübergehende Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen gilt der Erlass des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 10.08.2010 (Verkehrsblatt 2010 S. 378) (s. Anlage 2 zur Fachanweisung).

4. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER AUF PRIVATEN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 25 Abs. 1 HWG)

- 4.1 Auf privaten Verkehrsflächen bedarf das Aufstellen - nicht dagegen das Anbringen - von Werbeanlagen und Hinweisschildern einer Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 2 HWG. Zulässig ist das Aufstellen vor Ladengeschäften und anderen Gewerbebetrieben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die Sicherheit der Wegebenutzer nicht beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen.
- 4.2 Im Erlaubnisverfahren beteiligt die Sondernutzungsdienststelle die Tiefbaudienststelle, die Straßenverkehrsbehörde, die Bauprüfdienststelle und die Stadtplanungsdienststelle.
- 4.3 Werden von der Bauprüfdienststelle Bedenken geltend gemacht und ist die Anlage baugenehmigungspflichtig, so hält die Sondernutzungsdienststelle ihre Entscheidung nach § 25 HWG zurück. Soweit die Anlage baugenehmigungspflichtig ist, entscheidet die Bauprüfdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren.

Handelt es sich um eine Werbeanlage, die nicht zugleich bauliche Anlage ist und daher nur der wegerechtlichen Erlaubnis bedarf, gibt die Bauprüfdienststelle gegenüber der Sondernutzungsdienststelle eine Stellungnahme ab, die ggf. in die Erlaubnis aufzunehmen ist.

5. BESONDERE VERANSTALTUNGEN UND AUSSCHMÜCKUNG

5.1 Besondere Veranstaltungen

- 5.1.1 Eine Ausschmückung öffentlicher Wege kann erlaubt werden für Veranstaltungen (z.B. nationale Meisterschaften, Welt- und Europameisterschaften), die von Hamburg initiiert oder gefördert werden sowie für Ausstellungen, Messen, Tagungen u. ä. von herausragender Bedeutung. Auch in diesen Fällen sind die Rechte der Ströer/DSM

und JCDecaux zu beachten.

5.1.2 Bei Geschäftseröffnungen und besonderen Firmenjubiläen kann grundsätzlich Anträgen auf Nutzung öffentlicher Flächen vor dem Geschäftsgrundstück am Tage der Veranstaltung entsprochen werden, sofern eine Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

5.1.3 Aus Anlass von Feuerwehr- und Schützenfesten, von öffentlichen Volks- und Heimatfesten und vergleichbaren Veranstaltungen, kann die Anbringung von Transparenten, Girlanden u. ä. über öffentlichen Wegen als Hinweis auf diese Veranstaltungen erlaubt werden. Dabei ist mindestens eine Höhe von 5,5 m über befahrbaren Flächen und von 3,0 m über Nebenflächen einzuhalten. Für die Befestigung dürfen insbesondere Brücken, Beleuchtungs- und Ampelmaste und Straßenbäume nicht benutzt werden. Der Erlaubniszeitraum ist auf eine Woche vor und zwei Tage nach der Veranstaltung zu begrenzen. Wegen der Beteiligung anderer Dienststellen wird auf Nr. 1.5.2 hingewiesen.

5.2 Sonstige Ausschmückung

Zur Belebung des Stadtbildes kann Anliegern erlaubt werden, auf öffentlichen Wegen und privaten Verkehrsflächen Pflanzgefäße u. ä. aufzustellen. Dabei dürfen insbesondere Belange der Fußgänger und Radfahrer sowie der Feuerwehr (Rettungswege) nicht beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind außerdem stadtbildgestalterische Belange; das gilt insbesondere für Milieuschutz und Erhaltungs-VO-Gebiete sowie bezirkliche Denkmalschutzensembles, sonstige Milieugebiete mit Stadtbildbedeutung und Geltungsbereiche des Denkmalschutzes.

6. SONDERBELEUCHTUNG

6.1 Das Überspannen öffentlicher Wege mit Beleuchtungsanlagen wie z. B. Lichterketten oder Lichtbögen sowie das Hineinragen derartiger Anlagen in den öffentlichen Luftraum kann zeitlich begrenzt insbesondere auf die Weihnachtszeit Interessengemeinschaften erlaubt werden. Der Betrieb von Weihnachtsbeleuchtungen ist auf die Zeit von einer Woche vor dem 1. Advent bis zum 6. Januar des folgenden Jahres zu begrenzen. Die Sicherheit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt und der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert werden. Folgende Mindestmaße sind einzuhalten:

- Höhe über befahrbaren Flächen mindestens 5,5 m, über Nebenflächen 3,0 m
- Abstand zwischen Lichterketten und Lichtbögen jeweils mindestens 10,0 m
- Abstand zu Anlagen der öffentlichen Beleuchtung mindestens 1,5 m

6.2 Die Beleuchtungsanlagen dürfen grundsätzlich nicht an Brücken- und Tunnelbauwerken, an Lichtmasten und anderen Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, den Masten von Lichtsignalanlagen oder an Straßenbäumen befestigt werden. Im Einzelfall kann die Befestigung an Masten der öffentlichen Beleuchtung zugelassen werden, wenn der LSBG, Fachbereich öffentliche Beleuchtung zugestimmt hat.

6.3 Vor Erteilung der gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnisse sind Stellungnahmen von MR, der Straßenverkehrsbehörde, der Stadtplanungs- und der Bauprüfdienststelle einzuholen. Durchschriften der Sondernutzungserlaubnisse erhalten in jedem Fall der LSBG, Fachbereich öffentliche Beleuchtung und die Bauprüfdienststelle.

7. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Auf ein Berichtswesen gemäß § 45 (3) Bezirksverwaltungsgesetz wird verzichtet.

Diese Fachanweisung folgt der Fachlichen Weisung T 2/92. Sie gilt bis zum 31.12.2023.

Hamburg, 27.02.2012

gez. Rieckhof

Andreas Rieckhof
Staatrat

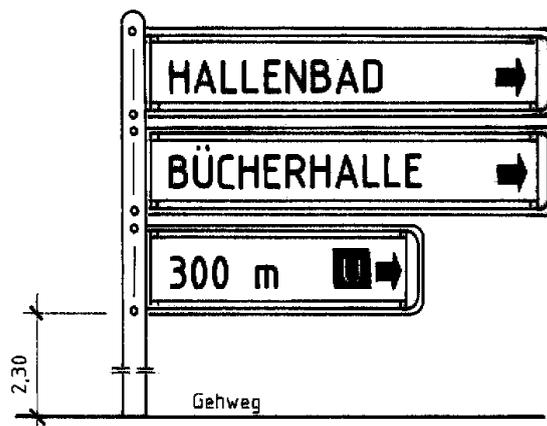
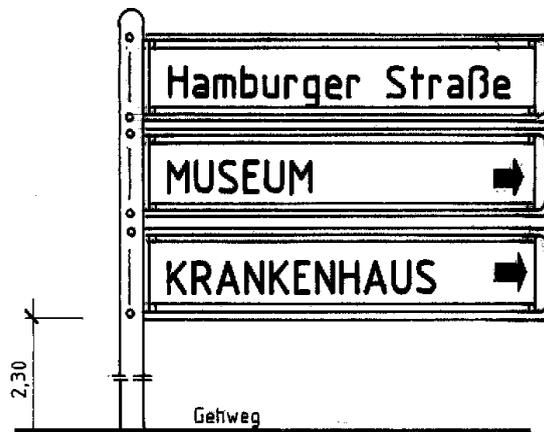
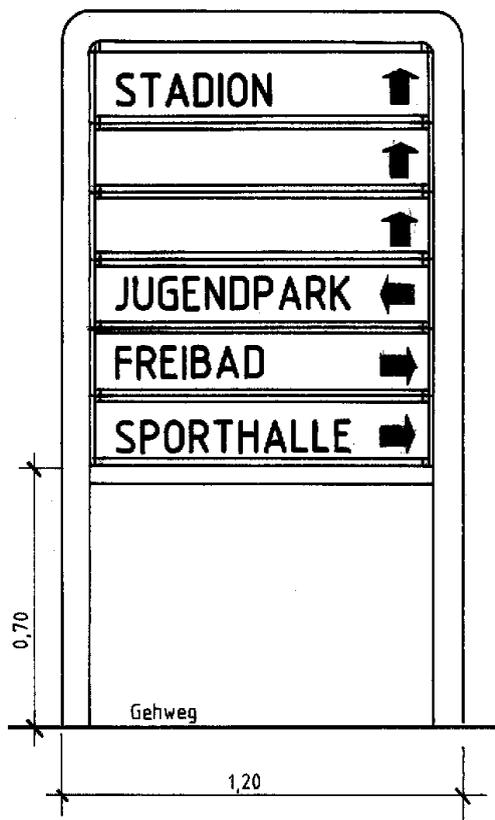
Sonstige Hinweisschilder

gem. Nr. 3.5

Länge : bis 1000mm
Höhe : 150 - 170mm
Schrifthöhe : 70 - 100mm
Schrift : schwarz auf weißem Grund DIN 1451, Teil 2
"Schrift im Straßenverkehr"

Unter Straßennamenschildern max. 2 Schilder je Richtung

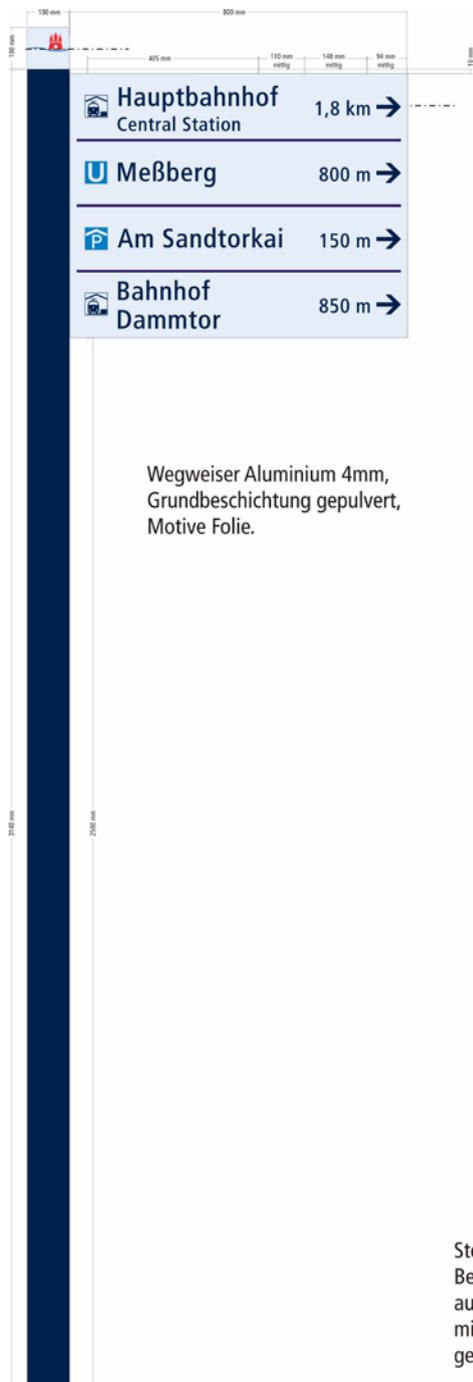
An besonderen Masten max. 3 Schilder je Richtung



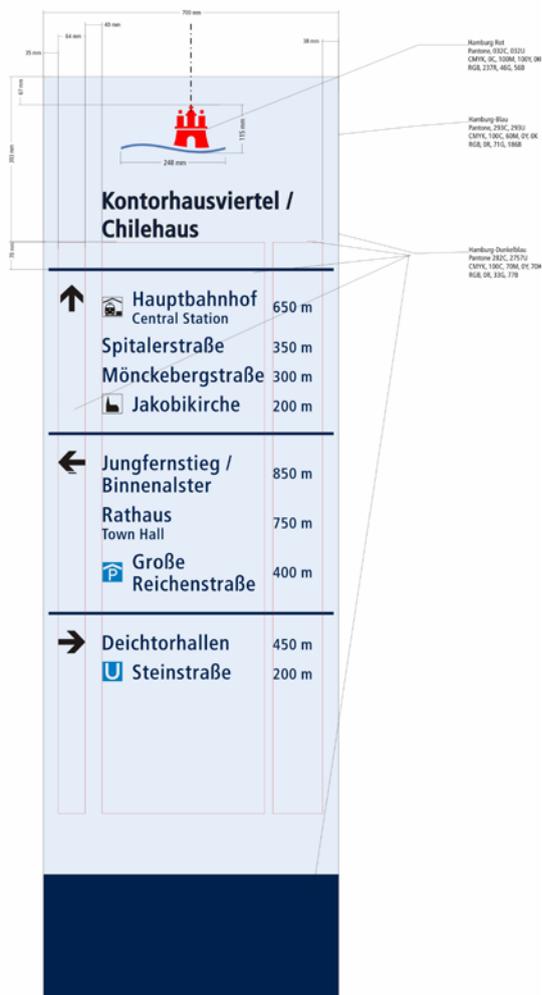
Reihenfolge der Pfeile:

- geradeaus
- linksabbiegen
- rechtsabbiegen

Fußgängerleitsystem Innenstadt gemäß Nr. 3.5



Stelen Sicherheitsglas 8mm
Bedruckung rückseitig
aufgebracht auf Aluminiumprofil
mit Randeinfassung umlaufend,
gepulvert mit Hintergrundfarbe.



**Richtlinien
für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und
ähnliche temporäre Großveranstaltungen**

Bei Messen, Ausstellungen, sportlichen und ähnlichen temporären Großveranstaltungen können zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer und damit zur Erleichterung der Verkehrsführung besondere Wegweiser aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Großveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung handelt, die einen erheblichen zusätzlichen Verkehr mit besonderem veranstaltungsbezogenem Verkehrslenkungsbedürfnis erwarten lassen und für die keine Zielführung im Rahmen der amtlichen Wegweisung vorhanden ist. Die Wegweiser im Sinne dieser Richtlinie sind keine amtlichen Verkehrszeichen, sondern private Hinweisschilder. Durch sie darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und der Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für die Aufstellung und Ausführung der nichtamtlichen Wegweisung gelten die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen (RWBA) und die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Bundesautobahnen (RWB) entsprechend.

1. Standorte

- Die Wegweiser werden räumlich getrennt (additiv) zur amtlichen Wegweisung nach RWBA oder RWB aufgestellt.
- Die Anzahl und der Inhalt der Wegweiser sind auf das für die Verkehrsführung notwendige Maß zu beschränken.
- Auf Bundesautobahnen stehen die Wegweiser in der Regel 300 bis 500 m vor der Ankündigung (Zeichen 448) der Anschlussstelle (siehe Anhang Beispiele 1 und 2).
- Bei einer Zielführung über einen komplexen Verkehrsknoten (zum Beispiel Bundesautobahnkreuz oder -dreieck) stehen die Wegweiser in der Regel zwischen Ankündigung und erstem Vorwegweiser (siehe Anhang Beispiel 3).
- Außerhalb von Bundesautobahnen werden die Wegweiser vor einer Kreuzung oder Einmündung innerorts in der Regel mindestens 50 m und außerorts mindestens 100 m vor dem ersten amtlichen Wegweiser in der Funktion des Vorwegweisers platziert (siehe Anhang Beispiel 4). Bei beengten räumlichen Verhältnissen kann stattdessen der Wegweiser zwischen Vorwegweiser und Wegweiser in der Funktion des Wegweisers aufgestellt werden (siehe Anhang Beispiel 5).
- Der genaue Aufstellort für die Wegweiser ist nach verkehrstechnischen Kriterien in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und bereits bestehender Beschilderung festzulegen. Insbesondere dürfen die Wegweiser amtliche Verkehrszeichen nicht verdecken oder die Sicht darauf beeinträchtigen.

2. Gestaltung

- Soweit in den Richtlinien nichts anderes ausgeführt ist, sind die Wegweiser in entsprechender Anwendung der RWB und der einschlägigen Vorgaben für amtliche Verkehrszeichen auszuführen und zu gestalten.
- Die Wegweiser haben eine weiße Grundfarbe und einen weißen Kontraststreifen. Die Schrift, der Rand und die Richtungspfeile sind schwarz. Andere wegweisende Elemente wie zum Beispiel die Knotenpunktnummer (Zeichen 406) oder das Sinnbild für eine Bundesautobahnausfahrt sind ebenfalls

schwarz. Andere Farben sind nur in Verbindung mit einem veranstaltungsbezogenen Logo oder Signet zulässig. Firmenlogos sind nicht zulässig.

- Die Schrift ist nach der DIN 1451 auszuführen. Im Regelfall ist die Mittelschrift zu verwenden.
- Die Wegweiser sollen nicht mehr als drei Textzeilen umfassen. In der obersten Zeile steht der Veranstaltungsort. Die zweite und ggf. dritte Zeile enthalten eine geeignete Bezeichnung der Veranstaltung. In das „Veranstaltungsfeld“ kann bei Bedarf ein Logo oder Signet integriert sein, das den Bezug zur Veranstaltung herstellt.
- Die Schrifthöhe für Wegweiser auf Bundesautobahnen beträgt 280 mm. Außerhalb von Bundesautobahnen finden die RWB entsprechende Anwendung. Für den Text im Veranstaltungsfeld kann jeweils die nächst kleinere Schrifthöhe verwendet werden, auf Bundesautobahnen eine Schrifthöhe von 210 mm.

3. Sichtbarkeit

Die Wegweiser dürfen grundsätzlich nur solange aufgestellt werden, wie es die Veranstaltung erfordert. Bei Örtlichkeiten mit häufigem Bedarf für eine Wegweisung kann die Aufstellung eines dauerhaft angebrachten Wegweisers in Betracht kommen. Das „Veranstaltungsfeld“ kann in diesem Fall als austauschbares Element ausgeführt werden, das nach dem Ende der Veranstaltung entfernt beziehungsweise – soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie hierfür erfüllt sind – gegen den Inhalt für eine andere Veranstaltung ausgetauscht werden kann. In Zeiten ohne Veranstaltung ist der Wegweiser unkenntlich zu machen.

4. Sonstige technische Ausführungsbestimmungen

Hinsichtlich Material, Aufstellvorrichtung und sonstige technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Schutzeinrichtungen gelten die einschlägigen Vorschriften für amtliche Verkehrszeichen entsprechend.

5. Verfahren

Über die Aufstellung, die Standorte und die Inhalte der Wegweiser entscheidet die örtlich zuständige Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – soweit sie nicht Trägerin der Straßenbaulast ist mit Zustimmung der Straßenbaubehörde –, unter Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage der vom Veranstalter beizubringenden entscheidungserheblichen Angaben.

Die Wegweiser sind auf dem Straßengrundstück aufzustellen. Für die Benutzung des Straßengrundstücks ist mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag gemäß § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz zu schließen. Teil C sowie Anlage C 1 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes – Nutzungsrichtlinien – (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 5/2009) sind anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über das Nutzungsentgelt.

Durch den Abschluss der Vereinbarung werden andere etwa erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Entscheidungen wie zum Beispiel öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, nicht ersetzt. Diese sind, soweit erforderlich, vom Veranstalter einzuholen.

6. Kosten / Entgelte / Haftung

Der Veranstalter trägt die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung, Instandsetzung, Unterhaltung, Umsetzung und Beseitigung der Wegweiser und ersetzt der Straßenbauverwaltung alle sich im Zusammenhang mit der Aufstellung und dem Bestand der Wegweisung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

Der Veranstalter stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die ihre Ursache in dem Vorhandensein der Wegweisung haben.

Bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Straßengrundes wird nicht erhoben, da die Wegweiser auch der Verkehrsführung dienen.

7. Bestandsschutz

Bereits bestehende Hinweisschilder für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen werden durch die Neuregelung nicht berührt, solange der zugrunde liegende Nutzungsvertrag wirksam ist.

Im Falle einer Verlängerung oder dem Neuabschluss eines solchen Nutzungsvertrags sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

Anhang: Konstruktionszeichnungen

- Beispiele nichtamtlicher Wegweiser auf Bundesautobahnen

Beispiel 1: Ankündigung (Veranstaltungsfeld zweizeilig)



Beispiel 2: Ankündigung (Veranstaltungsfeld einzeilig)



Beispiel 3: Vorankündigung bei komplexer Zielführung



- Beispiele nichtamtlicher Wegweiser außerhalb von Bundesautobahnen

Beispiel 4: Vorwegweiser (Veranstaltungsfeld zweizeilig)



Beispiel 5: Tabellenwegweiser (Veranstaltungsfeld zweizeilig)



.....

Hinweisschilder auf Gottesdienste
(Auszug aus HAV)

Diese Zeichen können aufgestellt werden, um den Verkehrsteilnehmern einen Hinweis auf Gottesdienste zu geben (Abb. 174 und 175). Im einzelnen hat der Bundesminister für Verkehr mit Erlaß vom 19.7.1960 Empfehlungen für die Verwendung dieser Hinweiszeichen ausgesprochen (VkBfI 1960 S. 333). Änderungen enthält ein weitere Erlaß vom 6.7.1961 (VkBfI 1961 S. 373).

Hinweisschilder auf Gottesdienste können aufgestellt werden

- im Zuge der Bundesstraßen an Ortseingängen hinter den gelben Ortstafeln sowie innerhalb der Orte,
- auf den letzten Parkplätzen vor den Autobahnausfahrten,
- auf den Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen.

Auf den freien Strecken der Bundesfernstraßen muß aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hiervon abgesehen werden.

In Orten mit mehreren Kirchen derselben Konfession soll in der Regel nur die für die Verkehrsteilnehmer am leichtesten zu erreichende Kirche angekündigt werden. Dabei kann unter dem Hinweisschild noch ein Zusatzschild mit dem Namen der Kirche angebracht werden (Abb. 176).

Auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen empfiehlt es sich, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem von der Männerarbeit der Katholischen und der Evangelischen Kirche Deutschlands herausgegebenen „Kirchen-Autobahn-Lotsen“ aufgeführt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Anschlußstelle angezeigt werden, über die die Kirche erreicht werden kann, deren Gottesdienste angekündigt sind (Abb. 177).

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, auf ökumenische Gottesdienste mit dem in Abb. 178 dargestellten Schild hinzuweisen.

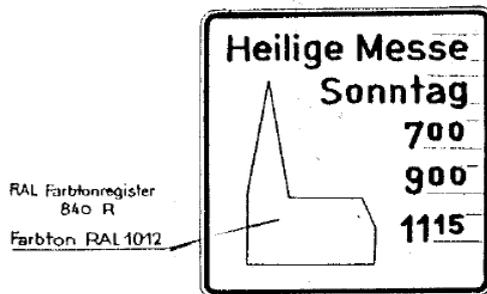


Abb. 174
Hinweisschild für katholischen
Gottesdienst



Abb. 175
Hinweisschild für evangelischen
Gottesdienst

bb. 176
Zusatzschild mit
Namen der Kirche

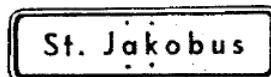


Abb. 177
Zusatzschild für
Parkplätze der
BAB



Abb. 178
Hinweisschild auf
ökumenischen
Gottesdienst





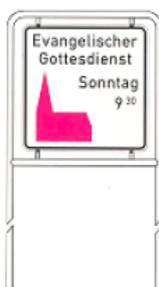
Aufstellungs- und Gestaltungsbeispiele für Hinweisschilder auf Gottesdienste

| Bild | Maße in mm |
|-------------------------------------|---------------|
| | 750 x 750 |
| Deckplatte für Uhrzeit- änderung | 100 x 200 |
| Zusatzschilder z. Bsp. | 200 x 750 |

Ausführung 4

Bodenfreiheit 1000 mm

Ausführung 1



750/750 mm

Ausführung 2

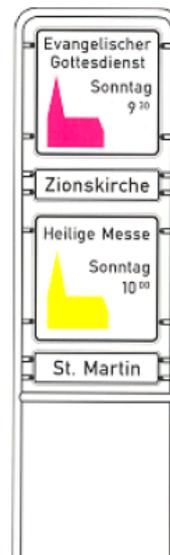


750/750 mm und
200/750 mm

Ausführung 3



2 x 750/750 mm



2 x 750/750 mm und 200/750 mm

Ausführung 5

